Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 56 (1994)

Heft: 4

Rubrik: Recht und Gesetz

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Strassenverkehrsvorschriften: Neuerungen per 1. 2. 1994

# Schweizer Sondervorschriften fallen

Hans Stadelmann, Dipl. Ing.-Agr. ETH, 5630 Muri

Am 22.12.1993 hat der Bundesrat die obligatorische Abgaswartung für Dieselfahrzeuge beschlossen und im Sinne einer Annäherung an Europa zahlreiche Änderungen in der BAV (Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge) vorgenommen. Die Landwirtschaft ist von beiden Beschlüssen tangiert. Die obligatorische Abgaswartung ist ein Mehraufwand, die BAV-Änderungen hingegen bringen eine gewisse Entlastung.

### Obligatorische Abgaswartung

Die obligatorische Abgaswartung für Dieselfahrzeuge, die nach dem 1.1. 1976 erstmals immatrikuliert wurden, wird am 1. 7.1994 in Kraft gesetzt. Von der Abgaswartung befreit sind landwirtschaftliche Arbeitskarren Mähdrescher). Die erste Abgaswartung ist bis zum 1.7.1995 durchführen zu lassen. Der Wartungsturnus beträgt vier Jahre. Es ist ratsam, sich vorgängig das Abgas-Wartungsdokument beim Hersteller, Importeur oder Markenvertreter zu beschaffen. Dank grossem Engagement der Interessenvertreter der Landwirtschaft bei der Vernehmlassung kann die beschlossene Lösung als vernünftig bezeichnet wer-

## **BAV-Änderungen**

Die meisten Änderungen ergaben sich aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1993 über den Abbau technischer Handelshemmnisse. Die Entwürfe haben deshalb nicht das übliche Vernehmlassungsverfahren durchlaufen, sondern wurden nur von den interessierten Bundesämtern beurteilt. Die Öffentlichkeit wusste wenig bis nichts davon.

### Minderaufwand bei Neufahrzeugen

Von den BAV-Änderungen profitieren hauptsächlich die importierten Neufahrzeuge, weil wesentlich weniger Anpassungen zur Erfüllung der revidierten schweizerischen Vorschriften nötig sind. Man darf erwarten, dass die Importeure entsprechende Kostenvorteile an die Landwirte weitergeben.

## Auch gebrauchte Fahrzeuge profitieren

Die Erleichterungen gelten natürlich auch für alle bereits immatrikulierten Fahrzeuge. So braucht man beispielsweise defekte Markierlichter an Traktoren nicht mehr zu ersetzen, oder gefährdete Beleuchtungselemente können an einen sichereren Ort versetzt werden, weil wesentlich mehr Möglichkeiten für das Plazieren der Beleuchtung zur Verfügung stehen.

#### Ausblick

Bei dieser BAV-Änderung hat man sich vorwiegend an den entsprechenden EU-Richtlinien orientiert. Einige dieser Richtlinien, die Traktoren und Landmaschinen betreffen, sind in Überarbeitung. Deshalb sind zum Beispiel die Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge oder die Anhängerbremsen nicht geändert worden. Es ist aber geplant, zwecks weitgehender Harmonisierung mit der EU, die BAV auf 1.10. 1995 vollständig zu erneuern. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten auch die massgebenden EU-Richtlinien revidiert sein.

Die nachfolgende Übersicht enthält alle BAV und VRV-Änderungen, die landwirtschaftliche Fahrzeuge betreffen.

## Kleine Repetition

Über die BAV/VRV vom 19. Februar 1992 berichteten wir in der LT 4/92 und im Detail in einer Reihe von weiteren Ausgaben. In Ergänzung zum Beitrag von Hans Stadelmann seien die wichtigsten Änderungen in Erinnerung gerufen:

**Doppelräder und Gitterräder** werden wie Zusatzgeräte bis 3 m Breite ohne spezielle Bewilligung erlaubt;

**Breitreifen** werden wie Zusatzgeräte bis 3 m erlaubt, erfordern jedoch eine Bewilligung;

**Vorderer Überhang** an Traktoren bis 4 m ab Mitte Lenkrad erlaubt;

**Ausziehbare Rückspiegel** an Traktoren ab 1250 mm Spurbreite sind obligatorisch;

Feste Zugösen an Anhängern; Anschluss für durchgehende Anhängerbremse auf Traktoren ab 6000 kg;

Betriebsbremse auf Anhängern ab 6000 kg Garantiegewicht. Bis 6000 kg genügt eine Auflaufbremse; ab 6000 kg ist eine mit der Traktorbremse wirksame Betriebsbremse vorgeschrieben.

Stellbremse auf dem Arbeitsanhänger kann fehlen, wenn er bauartbedingt in einem Gefälle von 16% nicht wegrollt.

Schluss-/Blinklichtanlage an Transportanhängern müssen fest montiert sein. An Arbeitsanhängern sind demontierbare Anlagen erlaubt.

Nachprüfungen landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge: Das erste Mal nach 5 Jahren; anschliessend alle 3 Jahre.

**Feste Ladung** (Heu-, Strohballen usw.) darf ungeachtet der Breite der Ladebrücke 2,5 m betragen.

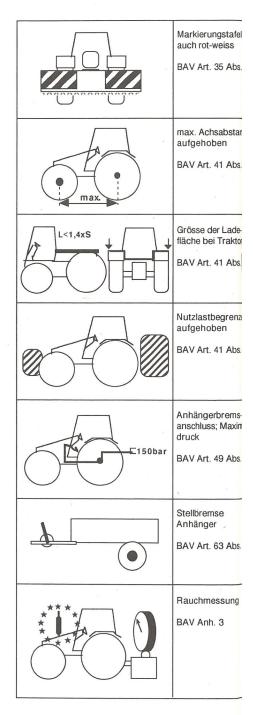
## BAV\* und VRV\*-Änderungen gültig ab 1. 2. 1994

		5 0
	Abgaswartung obligatorisch VRV Art. 59 a	Traktoren und Motorkarren (ohne Arbeitskarren), die nach dem 1.1.76 immatrikuliert wurden, unterstehen ab 1.7.94 der Abgaswartungspflicht. Die Abgaswartung ist alle 4 Jahre durchzuführen. Bei Fahrzeugen, die zwischen dem 1.1.76 und 1.7.94 immatrikuliert wurden, ist bis zum 1.7.95 die erste Abgaswartung durchzuführen.
	Federspeicher- bremsen lösen BAV Art. 17 Abs. 2	Die Notlösevorrichtung muss <u>nicht</u> mehr von der Führerkabine aus bedient werden können.
Hydro	Mechanische Fest- stellvorrichtung nicht mehr erforderlich BAV Art. 20 Abs. 4	Motorwagen, die nicht durch Einlegen eines kleinen Ganges gesichert werden können, müssen zusätzlich zur Stellbremse keine mechanische Feststellvorrichtung mehr haben.
max. 5 m	Hinterer Überhang BAV Art. 22 Abs. 2	Der hintere Überhang beträgt max. 5 m. Die zusätzliche Begrenzung auf 80 % des Achsabstandes ist <u>aufgehoben</u> .
> 10 cm > 210 cm	Markierlichter nicht mehr erforderlich BAV Art. 27 Abs. 3	Folgende Vorschrift gilt nicht mehr für landw. Motorfahrzeuge: Mehr als 210 cm breite Fahrzeuge müssen Markierlichter haben, wenn Stand- oder Schlusslichter mehr als <u>10 cm</u> vom Fahrzeugrand entfernt sind.
	2 zusätzliche Abblendlichter erlaubt BAV Art. 27 Abs. 4	An landw. Motorfahrzeugen mit <u>Frontanbau</u> sind zwei zusätzliche Abblendlichter erlaubt, in max. 280 cm Höhe.
	Blinkrhythmus- anzeiger auch akustisch BAV Art. 30 Abs. 3	Der Blinkrhythmusanzeiger kann auch <u>akustisch</u> sein, bisher nur optisch.

<sup>\*</sup> genauer Wortlaut siehe BAV, Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge und VRV, Verkehrsregelnverordnung



1. Achtung: Landwirtschaft ...

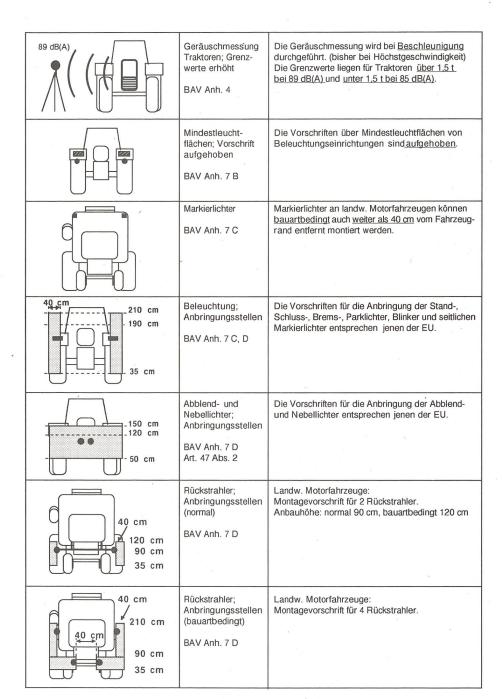




2. Gratulation zur ...

In . 3	Vorstehende Teile können nebst schwarz-gelb auch mit <u>rot-weiss</u> gestreiften Flächen gekenn- zeichnet werden. Die Streifen können retroreflektierend sein.
nd	Die Vorschrift über den max. Achsabstand bei Traktoren ist <u>aufgehoben</u> .
n I	Die Ladefläche darf nicht länger sein als das 1,4 fache der grössten Spurweite S und nicht breiter als das Fahrzeug. Der Schwerpunkt der Ladefläche muss dabei zwischen den Achsen liegen, sonst gilt die bisherige Regelung.
ung .2	Die Vorschrift über die Nutzlastbegrenzung bei landw. Traktoren ist <u>aufgehoben</u> .
nal-	Der Maximaldruck am Anhängerbremsanschluss beträgt 150 bar ( bisher 130 bar).
.1	Die Wirkung der Stellbremse muss <u>nicht mehr abstufbar</u> sein.
	Bei der Typenprüfung wird die Rauchmessung nach ECE- R 24 oder 72/306 EWG oder 77/537 EWG durchgeführt.  Die zusätzliche Trübungsmessung erfolgt nach der Methode der freien Beschleunigung nach ECE- R 24 Anh. 5 oder 72/306 Anh. 4 oder 77/537 Anh. 4.





Copyright © 1994 H. Stadelmann, Muri



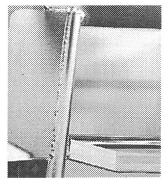
3. ... guten Signalisation!!!



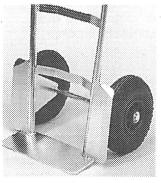
# Handlich leichte GEBA-Transportgeräte

GEBA-Transportgeräte sind besonders leicht im Griff und laufen problemlos über Stock und Stein. Wir beginnen bei der Ergonomie, der optimierten Leichtgängigkeit, bei den sicheren Handgriffen... und werden nie aufhören, das Transportieren von A nach B zu perfektionieren.

Verlangen Sie die detaillierte Gesamtdokumentation Transportgeräte vom führendsten Schweizer Hersteller.



J. Gehrig AG GEBA Telefon 041-892727



6275 Ballwil Telefax 041-892575

An der BEA, Halle 16, Stand 1693

### Silo-Wasserpressen Siloblachen Silo-Auskleidungen

Beste Qualität, mit starkem Trevira-Gewebe. Direkt ab Fabrik viele günstiger.

Zu jeder neuen Bieri-Silopresse liefern wir gratis eine Flickpackung für die Reparatur defekter Silopressen.

Bieri Blachen AG 6022 Grosswangen, **Tel. 045 - 710 740** 

**NEU:** Schutzfolie für Silowasserpressen

